

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

43 (24.10.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760766](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760766)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Advertisements.

1. Am Mittwoch den 26. October curr. sollen im Amte Esens, im Gehölze Schoo, einige abgängige Eichen und Erlen auf dem Stamme verkauft werden, wozu Liebhaber sich Vormittags zehn Uhr zur Stelle einfinden können.

Signatum Aurich, am 4. October 1803.
Königl. Preuss. Ostf. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Am Donnerstag den 27. October curr. sollen im Gehölze zu Verum verschiedene abgängige Eichen verkauft werden, wozu Liebhaber sich zur bestimmten Zeit, nemlich Vormittags zehn Uhr einfinden können.

Signatum Aurich, am 4. October 1803.
Königl. Preuss. Ostf. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Da nach einer in der Arbeiter Zeitung vom 26. August curr. eingerückten officiellen Anzeige, alle und jede Abgaben von (versenden Getreide, Gartenfrüchte (legumes) und Mehl bis zum Monat Juny k. Z. in Spanien erlassen worden, dergestalt, daß diese Artikel daselbst bis dahin völlig Abgabensrey eingeführt werden können; als wird solches dem Seewärts handelnden Publikum hiemit in Gemäßheit eines eingegangenen Hof-Rescripts öffentlich bekannt gemacht.

Signatum Aurich am 17. October 1803.
Königl. Preuss. Ostf. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Um das Verkehr zwischen dem Preussischen Staate und Spanien zu erleichtern, ist von Seiten des Spanischen Hofes durch eine neue Declaration festgesetzt:

1) daß zwar die Eigenthümer oder Versender der Preussischen Producte, Fabrikate und Güter, solche vor dem Abgange gehörig specificiren, und demnach diese Specificationen, und daß die Waare wirkliches Preussisches Gut sey, an Orten, wo Admirali-

itäts-Handels- oder Schiffahrts-Collegia befindlich sind, von diesen, wo sich dergleichen aber nicht befinden, von den Räte-ten des Orts attestiren lassen sollen;

2) daß aber, wenn am Orte der Verschiffung kein Spanischer Consul befindlich ist, über diese Specificationen mit unterschreibt, solches von dem Spanischen Consul im Ausfuhr-Hafen, oder wenn die Waare durch Berlin geht, von dem dasigen Spanischen General-Consul geschehen kann; in welchem Falle das für die im folgenden Tarif bestimmten Gebühren zu entrichten sind:

- a) pour chaque légalisation de document (droit de signature) 20
- b) pour cinq caisses de toile, tillus de l'aine etc. 12
- c) pour cinq caisses de marchandises de Nürnberg, quincailleries etc. 12
- d) pour dix caisses, tonnaux ou ballots d'autres de moindre valeur, comme verreries, Planches de fer, cuivre, fayence etc. 12
- e) pour chaque cargaison de lin, comme matière première 6
- f) pour chaque lest de bled, orge etc. 12
- g) pour chaque tonneau de batiement espagnol expédié 12

3) daß, wenn weder in dem Verschiffungs-Orte, noch in dem Ausfuhr-Hafen ein Spanischer Consul vorhanden ist, das bloße Attest des Admiraltäts-Handels- oder Schiffahrts-Gerichts, oder auch nur des Magistrats hinlänglich seyn soll.

Es werden solchemnach in Verfolg des Publicandi vom 2ten August curr. diese näheren Bestimmungen dem Handels- und Schiffahrts-Stande hiedurch öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber wird den Interessenten zu ihrer ei-



genen Sicherheit nochmals eingeschärft, wie der Spanische Hof ganz bestimmt verlangt, daß jedes Certificat nur auf Einen Waaren-Artikel, nur auf Eine Kiste oder Ballen, nur auf Ein Seiden oder Nämmer, und nur auf Einen Eigenthümer laute; mithin, sobald zwey verschiedene Eigenthümer Waaren, wenn sie auch von derselben Gattung sind, in Einer Kiste haben, oder zwey Gegenstände verschiedener Art, die dem elben Eigenthümer gehören, in Eine Kiste gepackt sind, mehrere Certificate aufgestellt werden müssen; wornach sich also ein Jeder zu achten hat.

Signatum Berlin, am 17. October 1803.
Königl. Preuss. K. Kriegs- und
Domänen-Kammer.

5. Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, dem Magistrat zu Norden befohlen haben, eine gebörige Waage-Ordnung nach den bisherigen in de Ulance gegündeten Sätzen, und sonst der Billigkeit gemäß, zu entwerfen, und zur Approbation einzureichen; so wird, nachdem der Entwurf concertirt und allergnädigst approbirt worden, Jedermann folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

A. Pflichten des Waage-Meisters.

- a) Der Waage-Meister ist verpflichtet, alle zur Waage gebrachten Waaren redlich und auf das genaueste zu wiegen, auch seinen Posten, wenn er nicht durch Krankheit oder Vertüfung gehindert wird, selbst wahrzunehmen, mithin durch keinen Fremden oder sonstigen unrichtigen Menschen wahrnehmen zu lassen; widrigenfalls er für allen daraus entstehenden Schaden, Errett und Ungerechtigkeit des Gewichts zu tragen, und ex proprio zu ersetzen hat.
- b) Im Fall dem Waage-Meister nachzuweisen wäre, daß er eine begangene Defraudation dem Stadt- oder dem Amtgericht verschwiegen, oder wot gar mit dem Defraudanten colludirt hätte, so soll er eine gleiche Strafe, wie der Defraudant selbst, bezahlen.
- c) Der Waage-Meister ist schuldig, des Sommers von 8 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr, und im Winter von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends die Waage offen zu halten, vor und nach dieser Zeit aber, so wie an Sonn- und Festtagen ist die Waage geschlossen.

B. Bemerkungen, wie es mit den waagepflichtigen Waaren gehalten werden soll.

- a) Von allen Waaren, welche zur Waage gebracht werden, bezahlen der Käufer und Verkäufer, jeder die Hälfte des Waage-Geldes.
- b) Die in der Stadt Norden oder dem Norder Amtgerichtsbezirk wohnenden Eingessenen bezahlen das einfache Waage-Geld, alle übrige aber, welche außer diesem Jurisdiction-Bezirk wohnen, das doppelte, und sind die Norder und Norder Amts-Eingessenen bey der in der alten Waage-Ordnung bestimmten Strafe ad 20 Goldgulden an Seine Königl. Majestät, 10 Goldgulden an die hiesige Luthertische Armen, und 5 Goldgulden an den Waage-Meister, verbunden, alle waagepflichtige Waaren zur hiesigen Stadts-Waage zu bringen, oder das dafür festgesetzte Waage-Geld zu entrichten, wie auch vor der Exportirung derselben, solche dem Waage-Meister gehörig anzuzeigen, und zu berichtigen.
- c) Sämmtlichen Schiffern und Fuhrleuten wird hiedurch poena 10 Rthlr. anbefohlen, alle waagepflichtige Waaren vor ihrer Abfahrt, dem Waage-Meister treu und redlich anzuzeigen, desgleichen:
- d) Sind auch die Norder Kaufleute verbunden, alle zur Waage gehörige Waaren, worunter vorzüglich Butter und Käse gehören, in sofern selbige durch fremde Kaufleute von ihnen eingekauft, und außer der Stadt und Amt verschifft und befristet werden sollen, vor der Exportation dem Waage-Meister gehörig anzuzeigen; so wie auch die hiesigen Mäster diese Vorschrift genau zu beobachten haben.
- e) Im Fall der Waage-Meister eine vorzuhabende Defraudation entdecken möchte, erhält derselbe die Auctorisation, dergleichen Waaren sogleich mit Arrest zu belegen, und alsdenn sofort dem Stadt- oder Amtgericht zur weiteren Aufsuchung und Verfügung anzuzeigen.
- f) Entdeckt der Waage-Meister eine bereits geschehene Defraudation, so hat derselbe das Recht, bey dem nächsten Vorkommen der durchpassirenden oder einkommenden Waaren eines solchen Defraudanten, solche sofort mit Arrest zu belegen, und dem Stadt- oder Amtgericht zu übergeben.
- g) Ein sogenanntes Balance-Geld bezahlen sämmtliche en gros handelnde Norder Kaufleute



teute für die Bequemlichkeit, daß sie ihre Waaren zu Hause, und nicht auf der Stadts-Waage zu wiegen nöthig haben, alljährlich mit 3 Rthlr. an den zeitigen Waage-Meister, alle übrigen Commercianten 18 Sch. Ueberdear versteht sich von selbst, daß sie außer diesem Balance-Geld noch das gewöhnliche Waage-Geld für ihre Waaren bezahlen.

h) In Betref des zu bezahlenden Waage-Gewichts, wird es folgendermaßen gehalten: 25 bis 124 Pfund werden wie 100 Pfund, und 125 bis 224 Pfund wie 200 Pfund, mithin jede 25 Pfund in den folgenden Centnern wie volle 100 Pfund bezahlt, so, daß 24 Pfund über jede 100 Pfund nicht bezahlt werden.

C. Verzeichniß der waagepflichtigen Waaren und wieviel dafür an Waage-Geld entrichtet werden muß:

	Mtblr. Sch. W.
1) Eisen, für 100 Pfund	1 —
2) Kupfer, Messing und Zinn, für 100 Pfund	2 —
3) Bley, für 100 Pfund	1 10
4) Wachs, für 100 Pfund	2 10
5) Honig, brauner, für 100 Pfund dies weißer, für $\frac{1}{10}$ tel oder $\frac{1}{10}$ tel	1 — 1 10
6) Butter, für $\frac{1}{10}$ tel oder $\frac{1}{10}$ tel	15 —
7) Käse, für 100 Pfund	1 —
8) Talg, für 100 Pfund	1 10
9) Fleisch überhaupt, für 100 Pfund	1 —
10) Für eine geschlachtete Kuh, Ochsen oder Stier	3 —
11) Für ein Kalb oder Schaaf	1 —
12) Für ein Lamm	5 —
13) Für ein Schwein	5 —

NB. Dies wird bezahlt, wenn der Schlächter das eingeklammerte Vieh, der Bequemlichkeit wegen, in seinem eigenen Hause und auf eigener Hauswaage wieget, in welchem Fall derselbe auch verpflichtet ist, dem Waage-Meister alle $\frac{1}{10}$ Jahr ein richtiges Verzeichniß seines geschlachteten Viehes zu übergeben, und auf Verlangen die Richtigkeit eidlich zu erhärten. Wird solches auf der Stadts-Waage gemogen, so wird bezahlt:

	Mtblr. Sch. W.
14) Für eine Kuh, Ochse oder Stier	9 —
15) Für ein Kalb oder Schaaf	3 —
16) Für ein Lamm	15 —
17) Für ein Schwein bis 200 Pfund	2 5

	Mtblr. Sch. W.
Für ein Schwein von 201 bis 500 Pfund	4 10
18) Für Speck für 100 Pfund	2 —
19) Eine Kuh-Ochsen- oder Stier-Haut	1 —
20) Eine Pferde-Haut	15 —
21) Für 100 Pfund Kalbleder	2 10
22) Für 100 Pfund Sohlleder	2 10
23) Für 100 Pfund Schwelkeborsten	2 —
24) Für 100 Pfund Kuhhaare	1 10
25) Für 100 Pfund Wolle u. Federn	3 —
26) Für 100 Pfund Hopfen	3 —
27) Für 100 Pfund Flach u. Hanf	2 —
28) Für 100 Pfund Stock- u. Klippisch	2 —
29) Für 100 Pfund Daunen und Pflaumsfedern	4 —
30) Für Lumpen überhaupt, 100 Pf.	4 —
31) Für Schuster-Barcke oder Loh, es sey in Säcken oder bloß, pro-Tonne	15 —
32) Fein-Leder, für 100 Pfund	1 10

Folgende trockene Waaren sind nicht waagepflichtig, und brauchen nicht zur Waage gebracht zu werden, weshalb von allen damit handelnden Kaufleuten jährlich ein billiges $\frac{1}{10}$ bestimmtes Balance-Geld an den zeitigen Waagemeister bezahlt werden muß. In sofern es jedoch Jemanden conveniiren sollte, selbige auf der Stadts-Waage wiegen zu lassen; so wird davon folgendes an Waage-Geld entrichtet, als:

	Mtblr. Sch. W.
33) Thee, Caffer, Zucker, Reis, Rosinen, Pflaumen, Corinten, Toback, Stärke, Puder, Mehl, Grüge und überhaupt alle im vorigen Verzeichniß nicht bestimmte trockene Waaren:	1 —

A n n e x e n

Alle Waaren unter 25 Pfund brauchen nicht auf die öffentliche Stadts-Waage gebracht zu werden, sondern es steht einem jeden frei, dergleichen kleine Quantitäten entweder auf seiner eigenen oder eines andern Waage wiegen zu lassen.

Wie sich nun jedermann in dieser Stadt nach obiger Waage-Ordnung zu richten hat, als soll selbige des Endes öffentlich publicirt, auch in Waage-Hause angeschlagen werden.

Murich, den 16. September 1803.
Admial. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.



3. Auf erstatteten Bericht der hiesigen Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer ist per rescript: clem. vom 3. April d. J. allerhöchst genehmigt und gut gefunden worden, ihre Beförderung der Landes-Cultur durch Aufhebung der Gemeinheiten, und zum wirksamsten Betriebe der Theilungen in denen Aemtern dieser Provinz, wo sich theilbare Gründe befinden, sowohl als dem Justiz- als Finanz-Departement besondere Separations-Commissarien, denen das Theilungs-Geschäfte aufgetragen, für beständig anzusetzen.

In Gefolg dieser höchsten Verordnung sind darauf selbige von gedachten Landes-Collegiis angeordnet und bestellt worden, um sowohl wegen Nützlichkeit der vorkommenden Theilung vorgängige Untersuchung anzustellen, als auch die entliehenden Fragen:

wer künftig auf die Aufhebung des Gemeinheits-Gebräuchs anzufragen sich berechtigt zu zeigen, und in wie ferne hiedey ein Widerspruch einer Commune in Betracht zu ziehen sey,

das weitere zu verfügen.

Wenn nun aus den jetzt häufiger einkommenden Vorstellungen der Communen, worin sie um Aufhebungen der Gemeinheiten selbst bitten, zu entnehmen ist, wie sie es namentlich selbst einsehen, daß diese Aufhebung eine Hauptquelle der noch zu verbessernden Landwirthschaft abgibt, auch fast durchgehends möglich und nützlich sey: so wird, damit diejenige Commune, welche eine Gemeinheits-Theilung intendiren, wissen mögen, an wen sie sich zu wenden haben, in Absicht der getroffenen Einrichtung hieburch bekannt gemacht:

daß folgende Beamte und Rentmeister etc. zu Theilungs-Commissarien angeordnet worden.

1) In den Aemtern Aurich und Friedeburg, der Oberamtmann Teltius, als Justiz-Separations-Commissarius,

der Rentmeister Tannen, als Economie-Separations-Commissarius;

2) Im Amte Emden, der Oberamtmann Bölling und Rentmeister Kinsfeld;

3) Im Amte Berum, der Oberamtmann Bölling und Oberamtmann Kestler;

4) Im Amte Leer, der Regierungs-Rath und Oberamtmann Oldenbode und der Domainenrath, Rentmeister Offens;

5) Im Amte Stieghausen, der Regierungs-Rath und Oberamtmann Oldenbode und Regierungs-Referendarius Herdes;

als resp. Justiz- und Economie-Separations-Commissarii.

Wornach sich also die hiedey interessirte Communen in vorkommenden Fällen zu richten haben.

Schließlich wird dem Publico noch in Erinnerung gebracht, daß (bey etwa vorkommenden Widersprüchen der Interessenten über vorzunehmende Theilungen) die Vorschriften des Allgemeynen Land-Rechts, Thl. 1. Tit. 17. §. 317. leqq. zur Anwendung kommen.

Aurich, den 26. September 1803.
Königl. Hoffr. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

7. Da die private Aufwartung mit Nutzt in diesem Amte, von May 1802 an, auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden soll; so können Liebhaber sich am 2. November d. J. hieselbst einfinden.

Friedeburg in Königl. Rechte, den 6ten October 1803. Schuderman.

8. Man findet nöthig, wiederholt bekannt zu machen, daß wer

1) sein bey der hiesigen Banque belegtes ganze Capital persönlich oder durch Weisse zurück fordert, die originale Obligation über Capital und Zinsen quittirt eingeben müsse; gleichfalls

2) bey Abschlags-Zahlungen, die originale Obligation, aber auch eine besondere Quittung über die empfangene Summe vom Capital und Zinsen vorlegen.

3) Bey bloßen Zinsen, die originale Obligation und die Quittung über die Zinsen, vorlegen müsse; widrigenfalls die Erscheinende zurückgewiesen und die Briefe unbeantwortet liegen bleiben; allein bey Beobachtung obiger Vorschriften ein jeder aufs prompteste geholfen werde.

Den gerichtlichen Depositen-Cassen bleibt indessen die völlige Freiheit, auf dem bisherigen Fuß entweder bey der Einforderung die quittirte Documente mit zu schicken oder selbst die Zahlung



abzuarbeiten.

Emden, den 17. October 1803.

Königl. Banco-Comité.

Schneiderman, de Postere, Wyherd.

Citationes Creditorum.

1. Die weibl. Eheleute Meinder Wubben und Martje Janssen besaßen ein Haus nebst einem kleinen Garten zu Lerseld, und darobten welches nach ihrem Ableben auf ihre 4 Kinder Poole, Kattje, Elise und Meindert Meinders, welcher letztbenannter hierauf dieses Immobilien von seinen Mit-Erben in alleinigem Eigenthum erhielt. Der Meindert Meinders verkaufte darauf dieses Haus c. a. et p. an den Pächtermeister Jacob Jacobs Koopmann. Letzterer hat zur Sicherheit wider alle unbekannt bleibende Adictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Demzufolge ladet das Königl. Amtsgericht zu Emden hierdurch alle und jede, welche an oberwähntem Hause c. a. et p. ein Erb-Eigenthum-Pfund, Veräußerungs-Dienstbarkeiten, Nutzung, Ertrag, Schindlerndes oder ein anderes dingliches Recht zu haben verweisen möchten, hierdurch edictaliter vor, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber in termino praesalvato den 7ten November nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr anhero anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Warnung: daß, im Fall ihres Nichtersehens, sie mit ihrem Ansprüchen präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Emden vor Amtgerichte, den 2ten August 1803. Petmers.

2. Bey dem Landgerichte zu Goedens ist ex decreto vom 23. August h. a. ob insufficien- tiam massae, über das verschuldete Vermögen des hiesigen Kaufmanns Albert Tobias Croner, welches aus zweyen Wohnhäusern, einem ansehnlichen Waaren-Lager, Aktiv-Forderungen und Mobilien besteht, der generale Concurs eröffnet und der offene Arrest erkannt worden. Es werden daher sämtliche Creditores des Gemeinschuldners durch diese edictal-citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das andere zu Friedeburg und das dritte zu Wittmund angeschlagen, hienit nebstlader, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Verord-

nung innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino liquidationis den 5ten December h. a. Vormittags 10 Uhr bey hiesigem Landgerichte gehörig anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen, welche durch allzeitige Entfernung oder andere legale Theilhaft an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justiz-Commissaries Steinweg und Thormann zu Wittmund vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Inglisch wird denen Creditoren bekannt gemacht, daß Creditus auf das benachbarte Actio- nis honoraria angebracht hat, und jeden Creditores sich darüber in termino repredic- tionis den 5ten December h. a. zu erklären, unter der Warnung: daß sonst angenommen werden soll, als haben sie wider das Gesuch nichts einzuwenden.

Goedens, am hochgräflich Medelschen Land- gerichte, den 25. August 1803. v. Meyner.

3. Ad instantiam des Hausmanns Jann Claassen auf der Warzstraße, bey Neffe, als Curator legit. seiner minoreren Tochter Eels Janssen, werden alle und jede, welche auf das No- tar. Meßruier Bogten, Teramer Amte-Hypo- theken-Buch folgendergestalt in tabulir sitzende Capital,

200 fl. sind eingetragen den 20. November 1750 lit. F. Pag. 258. so der Besitzer Neumer Kammer von Johann Lubben zusabar auf- genommen,

oder das darüber angefertigte Schuld-Documet, welches angeblich verloren gegangen und Be- dauß Abführung nicht producirt werden kann, als Eigenthümer, Cassonaris, Pfand- oder sonstige Briefe-Inhaber Ansprüche machen zu können vermagnen möchten, hienit peremptorie verger- laden, innerhalb 3 Monaten, spätestens aber den 23. November, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung: daß wider die Anbleibenden die Praesalvatoria adinet, das aufgedotens Instanzrecht amittiret und die Schuld.



Schuld = Post im Hypotheken = Buche geldseth werden solle.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 17ten August 1803. Kettler.

4. Auf die von dem Kaufmann Marten Willms Baumann zu Odersum beim Gericht gethane und soweit nöthig bescheinigte Anzeige, daß er, beermidte mit seinen Gläubigern getroffenen Vergleichs, im Stande sey, dieselben zu befriedigen, ist der per Decretum vom 6. vorigen Monats erdruete Concurs und soweit auch der erlassene Arrest per Decretum vom heutigen dato aufgehoben worden; welches hiermit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird.

Geben Odersum in Judicio, den 6. Septem-ber 1803. Müller.

5. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Eheleute Gerb Dieken und Cornelia Maria Hölscher zu Holtbors, Alle und Gede, die auf ein daselbst belegenes Haus mit Garten,

welches im Jahre 1747 von des weyl. Lübbe Janssen drey Kindern Stellvertretern an den weyl. Harm Martens Lieneemann privatim verkauft,

von diesem per testamentum auf seinen Sohn, Johann Lüten Harms vererbet, und demselben durch die Abfindung der Ansprüche zweyer von des Lübbe Janssen Kinder, nemlich des Johann und der Ancke Margaretha Lübben, verblieben,

von dem Johann Lüten Harms seinem Sohne Johann Warnckes Lieneemann per testamentum zum alleinigen Eigenthum zugewiesen, im Jahre 1780 von dem Johann Warnckes Lieneemann an den Jacob Kolsfs, und

im Jahre 1781 von diesem an den Frerich Fockerts privatim verkauft,

im Jahre 1798 aber aus dem Kauf = Contracte zwischen Johann Warnckes Lieneemann und Jacob Kolsfs für des ersteren Schwester, Greetje Janssen Lieneemann, mit dem Schmidt Focke Harms Ideus erzeugte Tochter, Trientje, beñähert.

durch das im Januar 1803 erfolgte Absterben der mit dem Hinrich Rickels verheurathet gewesenen Trientje Focken Ideus, auf ihre Eltern und Geschwister, die Eheleute Focke Harms Ideus und Greetje Janssen Lieneemann, zu Schirum, Johann deren Kinder, Wferteje, Harm und Johann Lüten, ab in-

testato vererbet,

darauf von demselben an den Hinrich Rickels zu Holtbors,

und nun von Letzterem an die Provocanten privatim verkauft ist,

oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens am 22. November d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien, Advoc. Fisci Thering, Adjunct. Fisci Tjeben ic., auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Haus mit Garten präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 2ten September 1803. Telling.

6. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Bleichschlägers Anton Seins und dessen Ehefrauen Johanna Peters von der Broek auf dem Großen = Jehn Alle und Gede, welche auf das von den Eheleuten Harm Sanders Assing und Almt Christians, vorhin auf dem Großen = jehn auf dem Speher = Jehn, bey dem Verkauf ihres auf dem Großen = Jehn belegenen Hauses mit Lande an die Eheleute Loor Weerts und Gesche Christians in anno 1801 zu einem Hausbau für sich behaltene neuerlich aber von ihnen an die Provocanten privatim verkaufte Stück Grundes auf dem Großen = Jehn, mit Einschluß der halben Wieke und des Weges 21 Stock à 8 Fuß lang und 9 Stock breit oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 15. November d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung; daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auf-



aufgelegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 3. September 1803. Zeltling.

7. Der weyl. Zimmermeister Dieblich Janssen überließ, vermög Contracts d. d. 1ten December 1798, ein seinen minderjährigen Kindern in Communion zugehöriges, im Süder-Kluff die Rose sub No. 245, an der Uffenstraße hieselbst stehendes Haus nebst Garten, an den Zimmermeister Peter Meints Gatena auf 23 Jahre in Sekkauf. Nach Absterben des letztern wurde das demselben zugestandene Sekkauf-Resort von den Kaufleuten Steinbömer & Lübinus am 14. März a. c. öffentlich angetauset, worauf hieselben auch durch einen mit dem Schullehrer Peters, als Vormund der Dieblich Janssenschen Kinder, den 18. Juny a. c. schriftlich errichteten und demnachst von Obervormundschafts wegen mit Genehmigung der allerhöchsten Behörde approbirten Kauf-Contract, das Eigenthum des bemeldeten Hauses cum annexis an sich brachten, und nunmehr zu ihrer völligen Sicherheit ein öffentliches Aufgebot desselben nachgesucht haben. Dieses Aufgeboth ist per decretum vom heutigen dato wider alle und jede, welche auf angezeigtes Haus und Garten ein Erb-, Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 16. November a. c. Vormittags um 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 5. Sept. 1803.

Amtöverwalter, Bürgermeister und Rath.

8. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf das Haus mit Erb-pachts-Grund des Hacks Ernst und seiner weyl. Ehefrau Sarete Longers, wovon der Deichrichter Wieben am 25. Juny d. J. öffentlicher Ankäufer geworden ist, und welches nahe an Norden am Ende der Westerstraße sub Nro. 42. belegen, irgend einen Anspruch, Forderungen, Erb-pachts-, Pfand-, oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt, sich mit ihren Ansprüchen binnen 9 Wochen und spätestens in termino reproduc-

tionis den 19. November a. c. 10 Uhr bey diesem Amtgerichte zu melden, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dies Grundstück präcludiret, und in Hinsicht desselben, der Kaufgelder und des jetzigen Besitzers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 3. September 1803. Hoppe.

9. Ad instantiam des Ulrich Jhnen, als öffentlichen Ankäufers eines auf Andringen der eingetragenen Creditoren öffentlich verkauften Hauses des weyl. Jann Cassens und dessen Wittwe an der Laufen-Wege No. 32., sind dato edictales wider alle undefannte Real-Prätendenten erkannt worden.

Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle diejenigen, welche auf besagtes Haus cum annexis, oder dessen jetzigen Kaufgelder, ein Erb-, Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Näher- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 19ten November Vormittags 10 Uhr solche Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzumelden und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Grundstücks, der Kaufgelder und jetzigen Besitzers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Norden im Amtgerichte, den 3. September 1803. Hoppe.

10. Der Concur über das Vermögen des hiesigen Sattler-Meisters Simon Erhinger, welches aus einem Hause auf der Gasse hieselbst belegen, aus verschiedenen Möbeln und einigen Sattler-Geräthschaften besteht, ist eröffnet, und Terminus zur Angabe von 9 Wochen, et praecclusivus den 15. December a. c., mit sämtlichen Creditoren zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, unter der Warnung anberaumt, daß, wenn sie nicht persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, als zu welchen, denen es an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissions-Rathe Ehrthoff, Schrage der und Hötting und der Justiz-Commissarius Kirchhoff benannt werden, erscheinen, sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnea deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden



den wird.
Kee. im Amtgerichte, den 20ten September 1803. Oldenburg.

11. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Amtgerichte, Protokollisten Oswald, Alle und Jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Käufer Jacob Hünich Kollffs aus der Hand angekaufte Haus cum annexis an der Norderstraße hieselbst, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Pfand- Die- barkeits- Veräußerungs- oder sonstiges Reale Recht zu haben verzeihen, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre derfälligen Ansprüche inner- halb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 19. Dec. aber nächstünftig angeetzten per- sonarischen Termine des Morgens um 10 1/2 Uhr auf dem Rathhause entweder in Person oder durch die hiesigen Justiz-Commisarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Thaden, Stürenburg und Detmers anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.
Aurich in Curia, den 20. September 1803.

Bürgermeister und Rath.
12. Des Albert Frerichs Ehefrau, Anje Dürck, zu Aurich-Oldendorff, besaß eine, mit dem übrigen Bewadgen ihrer Eltern, Dirc Janssen und Margaretha Janssen, im Jahre 1729 ihr übertragene, zu Aurich-Oldendorff belegene Warffstäte, welche nebst einem, von des weyl. Johann Lüken Alberts Kindern im Jahre 1768 an den Albert Frerichs privatim verkauften, zu der Ersteren Heerde gehörig gewesenen Bau-Weiler auf dem Ofter-Neulande hieselbst, von dem Albert Frerichs per testamentum de 20. 1783 sei- nem Sohne Frerich Alberts zum alleinigen Eigenthum zugelesen ward. Der Frerich Alberts verkaufte die Warffstäte, mit Ausnahme der ange- geblich dazu gehörigen Moräste und des Bau- Weilers im Jahre 1799 privatim an des Schiffer Henrich Jans zu Weendam, der solche nachher wieder an ihn käuflich überließ. Jetzt hat der Frerich Alberts, nun zu Kannenhusen wohnhaft, die zu Aurich-Oldendorff belegene Warffstäte, angeblich bestehend

- a) aus einem Hause und Garten,
- b) einem Weiler auf dem Ofter-Kamp,
- c) einem Weiler auf der Mohrlage,

- d) aus weizen Aekern auf den Werten Biddens,
- e) einer Manns- und einer Frauens- Hand in der Kirche und aus einer halben Reihe Todtengräber auf dem Kirchhofe,
- f) angeblich aus einem Moraste auf den Fül- schen-Weiden, pl. m. 1. Lügwerck hiesel- weiden aber der Frerich Alberts an den Hendrick Jans nicht mit verkauft hatte, dagegen ein anderer Morast hinter dem Seet auch jetzt dem Frerich Alberts verblie- ben ist,

2) den auf dem Ofter-Neulande belegenen Bau- Weiler, an den Marsmann Ehebe Janssen zu Aurich- Oldendorff privatim verkauft.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amt- gerichte zu Aurich Alle und Jede, die auf solche Grundstücke, oder auf die Kaufgelde, resp. ein Eigenthum- den Extra der Nutzung schmä- lerndes Dienstabarkeits- Veräußerungs- Pfand- oder sonstiges Reale Recht haben adigen, öffent- lich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätes- tens am 10. Januar 1804, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commisarien Stürenburg, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Rich- tigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß mit Vorbehalt der etwaigen Rechte des Königl. Fisci in Hinsicht des Morastes, jeder Ausblei- bende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihm sompl gegen den Provo- quanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Still- schweigen auferlegt, auch der titulus possessio- nis wegen aller Grundstücke bis auf den Provo- quanten salvo jure Fisci für vollständig herichtigt erachtet werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20ten September 1803. Telling.

13. Des weyl. Siebeld Fuls, verblibt mit der auch weyl. Cornelia Fuls, und nach- her dessen Kinder, besessen angeblich einen zu Bictorbur belegenen halben Heerd, welcher in anno 1782 von dem Johann Siebelds an den Harm Meussen privatim verkauft, in anno 1783 dem Fulf Siebelds in Käuflich verkauft, von diesem zwar mit seinem übrigen Nachlasse per testamentum an seine Schwieger-Eltern Det- mer, Harm und Metje Meiers vermacht, jedoch von selbigen an des weyl. Fulf Siebelds Mar- ter, Cornelia Fuls, and vollbürtige Brüder



Lülf und Johann Siebelde, abgetreten; nach dem Absterben der Mutter aber für deren Antheil von ihren Kindern der Ehe, Siebelde und Hauke Harms, gleichfalls an den Lülff und Johann Siebelde überlassen wurde. Der Lülff Siebelde zu Hage trat darauf seine Hälfte an den Johann Siebelde, damals zu Hilgenbur, jeho zu Norden, ab, und dieser verkaufte den halben Heerd im Jahre 1802 an seinen Halbbrüder Siebelde Harms, damals zu Mirbum, jeho zu Victorbur. Der Siebelde Harms übertrug hierauf die eine Hälfte wieder an den Johann Siebelde, und diese Hälfte verkaufte der Johann Siebelde abermals an den Siebelde Harms; letzterer aber, indem er die andere Hälfte behielt, an den Jacob Janssen Diecken zu Victorbur.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amtsgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf die resp. in anno 1802 und 1803 von dem Siebelde Harms an den Johana Siebelde, von diesem wieder an Jenen, und von dem Siebelde Harms an den Jacob Janssen Diecken privatim verkaufte unabgetheilte Hälfte jenes halben Heerdes, der im Ganzen angeblich begreift:

- 1) ein Haus mit Garten,
 - 2) 5 Bau-Äcker, ins Osten an Wilke Hinrichs, mit dem dahinter liegenden Mohrkamp,
 - 3) einen Kamp, ins Westen an Jann Peters,
 - 4) 16 Grafen Weide-Landes, ins Osten an Reiner Janssen, worüber den Victorburer Weid-Berechtigten die Ueberfahrt und Trift zu steht,
 - 5) 4 $\frac{1}{2}$ Grafen dito, ins Westen an Detmer Harms,
 - 6) 5 Diemathen auf der Victorburer Weede, mit Dirck Hellmers 5 Diemathen wechselnd,
 - 7) 3 Diemathen daselbst, mit einer kleinen Ake zu 4 Schwaaden breit,
 - 8) 3 Diemathen mit einem Schafsgras, an die Zwanzig und an das Ljabbenland schwehend,
 - 9) 1 Diemath daselbst,
 - 10) einen breiten Weg, worüber eine fremde Ueberfahrt gehet,
 - 11) einen Morast in Ost-Victorbur,
 - 12) 2 Mannes- und 2 Frauen-Kirchensitze,
 - 13) 7 Gräber auf dem Kirchhofe,
- resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienbarkeit- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten,

spätestens am 10. Januar 1804 persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtsgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebotene Hälfte des halben Heerdes präcludirt, und ihm sowohl gegen den Prolocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtsgerichte, den 19ten September 1803. Kelling.

14. Bey dem Stadtgerichte zu Embden ist in Sachen der dasigen Bäckerzunft Kläger wider den Brügmler Jan Willems daselbst, Beklagten, ein gerichtliches Aufgebot zum Behuf der Erhäufung folgender im Hypothekenduch, auf der gelassen Mühle nebst Wohnhaus und Garten in Comp. 15. Pro. 13. a offen stehenden Schuldbriefen, die zwar angeblich abgetragen, wovon aber die originalen Dokumente verioeren gegangen, mit folgenden Vermerken eingetragen:

- 1) 600 fl. die vorige Besizerin Folke Keet Wittwe, Gretje Tholen, hat auf dieses Grundstück von dem Administrator Zurmühlen, laut Obligation vom 20. October 1756 ein Capital von Sechshundert Gulden zu 5 Procent zinsbar aufgenommen;
 - 2) 200 fl. den 6. August 1760 sind noch zweyhundert Gulden eingetragen, die Besizerin Gretje Tholen vermöge Obligation vom 4ten ejusdem von dem Administrator Zurmühlen zinslich aufgenommen;
 - 3) 2500 fl. und 200 Rthlr. wegen Zweytausend und Fünfhundert Gulden, sodann Zweyhundert Rthlr. Kaufgelder ist das Dominium laut Kaufbriefes vom 6. August 1766 bis zum oblligen Abtrag dieses Kaufpretti reservirt worden,
- nachgesucht, welches dann auf den 16. curr. erlannt worden. Es werden dannenhero von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, alle und jede, welche an diesen zu beschenden Posten und denen darüber ausgestellten Instrumenten, als Eigenthümer, Erben oder Miterben, Copararien, Pfand- oder sonstige Briefe- Inhabern irgend einiges Recht zustehen mögte, hiedurch edictaliter vorgeladen, sothanen ihren Anspruch und Forderung innerhalb drey Monaten, längstens aber in dem präcludischen
- (No. 43. Unuuuuu.)



Reproductionstermin auf den 9. Januar 1804 Vormittags 10 Uhr zu Rathhause coram Deput. Senat. de Pottere entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die hiesige Justiz-Commissarien Bluhm, Mencke und Hülkeheim vorgeschlagen werden, anzugeben und gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen aus diesen Beschreibungen an gedachte Mühle c. a. präcludiret, solche auch als getilgt geachtet und ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besitzer erkannt, nicht weniger mit der Löschung dieser aufgedotenen Posten im Hypothekenbuch verfahren werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 20. September 1803.

15. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Caspar Ebeling daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von denen Eheleuten Johann Gerhard Kabe und Geeske Westersfeld privatim anerkaufte Haus an der Mühlen-Straße in Comp. 21. Num. 7. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praclusivo auf den 9. Januar 1804 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Forderungen präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 20. September 1803.

16. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des weyl. Hausmanns Suncke Janssen Wittwe, Geeske Poppinga, zu Ljüche und deren Kinder, Keensche und Johann Suntzen, sodann des Schmidts Hinrich Janssen zu Marienhofe, Alle und Jede, die

- 1) auf die im Jahre 1789 von der Fraucke Betten und deren Ehemanne, dem Weber Menne Janssen zu Marienhofe an die Eheleute Suncke Janssen und Geeske Poppinga privatim verkaufte, für des Suncke Janssen Hälfte auf seine Kinder Mensche und Johann Sunden vererbte $1\frac{1}{2}$ Fidde Baulandes zu Ljüche, ins Osten an den Leezweg beschwettet.
- 2) auf die in anno 1794 von der Fraucke Betten und deren Ehemanne Menne Janssen an

den Schmidt Hinrich Janssen privatim verkaufte halbe Fidde Ackerlandes, ins Westen an den Leezweg grenzend,

welche $1\frac{1}{2}$ Fidde und $1\frac{1}{2}$ Fidde die Fraucke Betten aus ihres weyl. Vaters Bette Steffens Nachlaß von ihrer Schwester und einzigen Mitverbin Tjale Betten in anno 1789 zum alleinigen Eigenthum übergetragen erhalten hatte, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits: Benäherungs: Pfands: oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 9ten December d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meidende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 15ten October 1803. Zelling.

17. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Gerd Janssen zu Upgant, Alle und Jede, die

- 1) auf das, durch den Warfsmann Peter Claassen daselbst ao. 1774, in dessen erster Ehe mit der weyl. Etje Jacobs, öffentlich erstandene, und für der Letzteren Hälfte auf ihre mit dem Peter Claassen erzeugte beyde Töchter, Greetje und Eke, ab intestato vererbte Haus mit Garten, einer Kuhweide und $\frac{3}{4}$ Fiddes Baulandes, zu Upgant,
- 2) auf die unabgetheilte Hälfte eines im Jahre 1777 durch den Peter Claassen — in der Ehe mit Etje Jacobs, — und den weyl. Gerich Claassen öffentlich erstandenen, für der Etje Jacobs Antheil gleichfalls auf ihre beyde Töchter vererbten Mohrs hinter Upgant, im Ganzen 4 Ruthen breit, welches Haus mit Garten, Kuhweide und $\frac{3}{4}$ Fiddes, nebst der Hälfte des Mohrs, der Peter Claassen und dessen jetzt großjährige Töchter erster Ehe, Greetje und Eke Peters, neuerlich an den Provocanten privatim verkauft haben, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits: Benäherungs: Pfands: oder sonstiges Real-Recht

hat



haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 10ten Januar 1804, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgeboothene Grundstücke präcludirt, und ihnen sowohl gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 3. October 1803. Telting.

18. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers und Landgebräuchers Heye Aden Heyen auf dem Lühberts-Fehn, Alle und Jede, welche

1) auf das im Jahre 1801 von dem Johann Menzen Gronewold an den Nimcke Janßen Sathoff, Hausmann zu Westersander, und von diesem im Februar 1803 an den Heye Bohlen, Landgebräucher auf dem Lühberts-Fehn öffentlich verkaufte, von dem letzterem aber gleich nach dem Ankauf an seinen Sohn, den Provoquanten abgestandene Haus mit Garten auf dem Lühberts-Fehn;

2) auf das gleichfalls im Jahre 1801 von dem Johann Menzen Gronewold an den Nimcke Janßen Sathoff öffentlich und von diesem jetzt an den Provoquanten privatim verkaufte Stück Landes daselbst, pl. m. eine Lonne Rocken Einsaat groß, ins Süden an das Haus mit Garten beschwettet,

oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmalerndes Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 10ten Januar 1804 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaben ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt und ihm sowol gegen den Provoquanten als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 6ten October 1803. Telting.

19. Demnach aber das sämmtliche Vermögen des Harm Jürgens zu Klein-Midlum ex Decr. vom 5ten März curr. der generale Concurs eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche Ansprüche daran zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, solche in termino den 5ten December nächstkünftig des Vormittags 10 Uhr bey diesem Gerichte anzumelden; widrigenfalls gegen die Außenbleibenden Präclusion und ewiges Stillschweigen erkannt werden soll.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 3ten October 1803. Detmers.

Da auch wider den in Concurs gerathenen Harm Jürgens zu Klein-Midlum der offene Arrest erkannt worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet: dem gedachten Harm Jürgens nicht das Mindeste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon förderfähig treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten, in das gerichtliche Depositarium abzuliefern, unter der Warnung:

daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder angeantwortet werden wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Zahaber solcher Sachen dieselben verschweigen oder zurück behalten wird, er noch überdem alles seines v. r. an habenden Vorterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden soll.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 3ten October 1803. Detmers.

20. Da über das in einem Hause mit Erbpachts-Grunde, für 1500 Gulden Gold angekauft, und einigen Moventien und Mobilien bestehende Vermögen des Hertschs Jauff zu Fhren der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an diese Masse irgend eine Forderung haben, hiemit edictaliter vorgeladen; solche Ansprüche entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, als zu weichen, denen es an Bekanntschaft fehlen mögte, die Justiz-Commissions-Räthe, Sätthoff, Schroeder, Hötting und die Justiz-Commissari Kirchhoff und Detmers vorgeschlagen werden, innerhalb 9 Wochen oder längstens in termino den 5ten Januar 1804 anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen; widrigenfalls für mit allen ihren

7022



Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Still-
schweigen auferlegt werden sollen.

Erer im Amtgerichte, den 17. October 1803.
Oldenb. v.

21. Die Erben des weyl. Land-Reutweisers Conring verkauften am 25. April d. J. sub-
häfta einen im Westermarscher 2ten Rott No. 9
belegenen Heerd zu 64½ Diemath, welchen der
Herr Regierungs-Rath von Conring erstanden,
und solchen darauf unterm 10ten August jüngst
an den Hausmann Menße Seyden zu Dornum
wiederum privatim verkauft hat. Ad irritan-
tiam des Letztern werden nun Alle und Jede,
welche von diesem Heerd cum annexis ein Erbs-
Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions-
Wenäherrungs- oder sonstiges Real-Recht und
Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edic-
tallyter aufgefordert, binnen 3 Monaten und
spätestens in termino reproductionis praeculativo
den 28sten Januar 1804 sothane Ansprüche vor
dem Amtgerichte zu Norden anzumelden und zu
verificiren; widrigenfalls sie damit praeculidiret
und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, ba-
gegen aber dem Käufer Menße Seyden dieses
Grundstück frey von fremden Anspruch adjudici-
ret werden soll.

Sign. Norden im Königl. Amtgerichte, den
15. October 1803. Hoppe.

22. Die weyl. Eheleute Jan Lubbers und
Debbe Rosendahl zu Weener nachgelassene vier
Kinder Ljaberdina Lubbers, Lubbert Jans Lub-
bers, Wylke Lubbers und Didde Lubbers Rosen-
dahl erben unmittelbar von ihren Großeltern
Didde Garrels Rosendahl und Bielle Rosendahl,
geborne Homfeld, zu Weener, verschiedene Im-
mobilia, welche ihnen zufolge eines am 7ten
September 1748 mit Harm Hitzler und Bielle
Rosendahl, verhehlchten Hitzler, Erben geschlos-
senen Vergleichs eigenthümlich verblieben.

Nennante Erben und zwar die Ljaberdina
Lubbers, in Assistenz ihres Ehemannes, Jürgen
Mantis zu Neustadt-Oldens und Bielle Lubbers
in Assistenz ihres Ehemannes Harm Busemann
zu Bunde vertheilten laut außer gerichtlicher
Ertheilung vom 23sten Juny 1785, welche sie
laut Dokument des Oldenschen Gerichts d. d.
10. November 1792 recognosirten, diese Im-
mobilia unter sich, Kraft welcher der Miterbin
Ljaberdina Lubbers, verhehlcht gewesene, jetzt

verwitwete Mantis, zu Neustadt-Oldens, un-
ter andern ein Heerd Landes zu Dikum, groß
68½ Grasen, wie auch ein Stück Land daselbst
anheim siel.

Dieser Heerd, welcher anjeth von dem
Hausmann Hinrich Martens Schmidt heuerlich
benuget wird, bestehet angeblich in folgenden
Separat-Stücken.

In einem Hausmanns-Hause und Garten zu
Dikum, sodann

- a) Elf Grasen Landes am Heerwege, bestehend
aus 8 und 3,
- b) Acht Grasen, die Steenfampe genannt,
- c) Vierzehn Grasen, Ost am Heerwege, West
am Ljabrings-Wege und Nord am Quere-
Liefz,
- d) Siebenzehn und Ein halb Grasen, die Schaaf-
fenne genannt, West am Schaauffenwege,
- e) Junfzehn Grasen, bestehend aus der krum-
men Sieben und Martens Achte, am Schaauf-
fennewege,
- f) Zwey Grasen, Düvels-Debbe genannt,
- g) Ein und Ein halbes Graß, liegt in Poppe
Homfelds 12 Grasen am Ljaveringswege.

Das Stück Land Acht Grasen groß, wird vulgo
Hinrich Siccama genannt.

Da diese Grundstücke bisher im Hypotheken-
Buche nicht verzeichnet gewesen und sich keine Er-
werb-Documente der Erblasser der jetzigen Be-
sitzerin verfinden. So hat Letztere zur Verichtig-
ung ihres Besiztitels um Erlassung einer Edic-
tal-Citation darüber anhero nachgesucht, welche
dato erkannt worden. Es werden demnach Alle
und Jede, welche irgend einige Erb-Eigen-
thums-Näherrechts-Dienstbarkeits-Pfand-
oder sonstige den Nutzungs-Ertrag schmälernde
dingliche Ansprüche auf vorbenannte Immobilie-
air-Stücke zu haben vermeynen, Kraft dieses
öffentlich vorgeladen, solche innerhalb dreyer
Monate, längstens aber in termino praeculativo
den 23. Januar 1804 anhero entweder persönlich
oder durch einen qualificirten Bevollmächtigten,
als wozu ihnen die Justiz-Commissarien Blum,
Recke, Reimers und Hällesheim vorgeschlagen
werden, anzumelden und deren Richtigkeit nach-
zuweisen, unter Verwarnung: daß die Ausen-
bleibenden mit ihren vermeintlichen Ansprüchen
an vorbenannte Immobilieair-Stücke präcludi-
ret und ihnen damit gegen die Provocontin ein
ewiges Stillschweigen auferleget, sodann titu-



los possessionis für sie im Hypothekenduche be-
richtigt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Landgerichte,
den 28. September 1803. Detmers.

23. Nachdem wider den entwichenen Si-
leri Hüfemann, Küter zu Mollberge, im Am-
te Hasebe, Schuldenhaber die Vergantung er-
kannt; als werden zu deren Ausführung folgen-
de Termini hiemit angeſetzt:

Erſtlich, auf den 28. Noſember, da die-
jenigen Creditoren, die ſich bey der ergangenen
Conſcription noch nicht gemeldet (indem die ſich
bereits angegebenen ihre Angaben zu wiederhol-
ten nicht nöthig haben) ihre Forderungen, bey
Verluſt deſſelben, gehörig angeben und ver-
mittelt in Händen habenden Original-Docu-
menten beſcheinigen, communis Debitor auch
ſodann in Perſon mit andern zu erſt einen und
auf die von den Creditoren angegebene Schuld-
Poſte, ob er ſelbige geſtehe oder abläugne, zu
antworten ſchuldig und gehalten ſeyn; widri-
genfalls ſelbige, ſamt und ſonders für geſtand-
nen und liquide angenommen werden ſollen.

Zweitens, auf den 12. December, um
daſjenige, ſo zum Beweis oder Behauptung
eines jeden Forderung etwann noch übrig oder
nöthig, vollends herzubringen, zu deduciren
und zu liquidiren, bey obgedachter Verwar-
nung, daß wer in dieſem Termino deductio-
nis den Beweis ſeiner Forderung nicht völlig
führt, deſſelbe in Contumaciam damit nicht
weiter gehbet werden ſolle.

Drittens, auf den 10. Januar 1804, das
Prioritäts-Urtheil abzuhören, und

Viertens, woferne davon nicht appelliret
würde, auf den 23. Januar a. l. der wirklich in
Vergantung oder Abſe des Concurs-Guts bey-
zuwohnen.

Wer nun wider obgemelbten Debitorem
einige Forderungen oder Anſprüche zu haben
vermeinet, hat ſich an ermelbten vier Tagen,
abſonderlich aber bey der Vergantung oder Abſe
des Concurs-Guts, in dieſigem Landgerichte,
entweder in Perſon oder durch genugsamen Ge-
vollmächtigten, einzufinden; und ſein Beſtes
zu beobachten, oder den Verluſt ſeiner Forde-
rung zu gewärtigen.

Neuenburg, den 4. October 1803.

Herzoglich Holſtein-Oldenburgeriſches, in den
Kämtern Neuenburg, Ups und Hasebe,

wie auch Vogtſeyn Fehde und Zwifchens-
ahn, verordnetes Landgericht.

F. von Halem.

Sachen, ſo zu verkaufen.

1. Ad instantiam des Seilermeiſters H.
Neyboom, ſoll das der Eſtie Albers Olmanna
zugehörige Wohnhaus an der Olfersumer-
Straße in Comp. 6. No. 33., zu beſſer Befriedigung,
in dreyen Terminen, von ein zu einem Monate,
als am 5ten September, 7ten October und
endlich am 1ten November durch das Vergantungs-
Departement dem Meißbietenden aus-
präſentiret und ſalva approbatione judicii zuge-
ſchlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieſes von Taxato-
ren auf 1150 fl. holländiſch Courant geurtheil-
ten Wohnhauses, ſind bey dem hieſelſt und dem
Pewsumſchen Gerichte affigirten Subſtations-
Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-
Actuario Loefſing einzusehen und in Abſchrift zu
haben.

Etwaige unbekante Real-Prätendenten
haben ſich ſpäteſtens gegen den letzten Termin
zu melden, weil ſie ſonſten nicht weiter gehört
werden.

Emden, den 31. Auguſt 1803.

2. Des weyl. Webers Jann Joestema in
Grinnerſum Kinder, Voels, Simon und Kolf
Janſſen Joestema, reſpective in Pewsum, Pet-
ſum und Grimerſum, ſind vorhabens, ihre un-
ter Grimerſum belegene 2½ Graſen Landes dar-
ſelbſt am 11. November öffentlich verkaufen zu
laſſen.

3. Hinderich Vorpen und Voels Gollen
wollen ihre in Communion habende Behauſung
mit dabey befindlichem Garten-Grunde, ſte-
hend zu Olfersum an der Kreuzſtraße, zusam-
men in einem Termine auf Freytag den 28. Oc-
tober curr. Nachmittags um 1 Uhr zu Olfersum
in des Ausmieners Egberts Behauſung öffent-
lich verkaufen laſſen. Die Conditionen von be-
nanntem Hauſe c. a. ſind alle Tage gratis zur
Einſicht oder abſchriftlich für die Gebühren bey
dem Ausmiener in Olfersum zu bekommen.

Olfersum, den 3. October 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

4. Ad instantiam des Kaufmanns Krel
Jacobs, als Bevollmächtigter des Kaufmanns
Renno Eden Doden, ſoll das dem Doden zuge-
hörige



gehörige Bohnhaus an der Falderner-Pforte in Comp. p. 19. No. 38 durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 14ten, 21sten und 27sten October dem Meistbietenden auspräsentirt und verkauft werden.

Auch soll in den besagten Terminen auf Ansuchen des Kaufmanns J. V. Loehts das seiner Ehefrau zugehörige Bohnhaus an dem neuen Markte in Comp. 8. No. 56. gleichfalls durch das Vergantungs-Departement auspräsentirt und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefling einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 5ten October 1803.

5. Der Zimmermeister Kolff Gerdes Pöppken in Esens will mit Bewilligung des wölblichen Stadtgerichts sein an der hiesigen Neustadt sub Nro. 25. registrirtes Haus nebst dahinter belegenen Garten am bevorstehenden 27. October des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino durch den Ausmiener Eucken, bey welchem die Conditiones gratis einzusehen sind, stehend feste verkaufen lassen.

Esens, den 5. October 1803.

6. Auf nachgesuchte und erhaltene Commission eines hiesigen wölblichen Amtgerichts will Johann Memmen zu Hobeesche seinen zu Egel belegenen halben Platz, bestehend aus einem Hause, Garten, Grün- und Baulande u. s. w., am Sonnabend den 29. October des Vormittags in Hans Hinrichs Verhusen Hause zu Egel öffentlich verkaufen lassen; wozu sich also die Liebhaber einfinden wollen.

Friedeburg, den 2. October 1803.

Hellms, Ausmiener.

7. Es ist der Bierziger Herr H. W. v. Senden entschlossen sein an der Hoffstraße neben der Mennoniten-Kirche stehendes Bohnhaus durch das Vergantungs-Departement in diesem Herbst auspräsentiren und verkaufen zu lassen, und werden die Termine bald näher angegeben werden.

Emden, den 4ten October 1803.

8. Vermöge des auf dem Amthause hieselbst und bey dem Amtgerichte zu Leer affigirten Subhastations-Patents mit beygefügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Ausmiener Hülcher einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll der zur

Maße des Rabart Christians Rosenbohm gehörige, von Christian Rosenbohm herabkündete, auf dem Schauer-Weser-Sehn bey dem Langholter Wege belegene, und mit einem Haufe verlehene Fehnpflanz, welcher von verleherten Taxatoren auf 1000 Rthlr. in Gold gewürdet worden, in dreyen Terminen, als den 26. October, 23. November et peremptorio den 19. December a. c. auf dem hiesigen Amthause öffentlich ausgeten, und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Einige unbekannte aus dem Hypotheken-Buche nicht consilirende Real-Prädicanten, im gleichen diejenigen, welche auf die Fehnpflanz ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino peremptorio melden; widrigenfalls sie dann gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter geltend werden sollen.

Stichhausen in Königlichem Amtgerichte, den 24ten Sept. 1803.

v. Gian.

9. Die Frau Wittve des weyl. Kaufmanns Luder Wunderloh will ihr hieselbst an der Butstraße belegenes Haus mit dahinter befindlichem großen Garten und sonstigen Annehmungen am Mittwoch den 2. November des Nachmittags um 2 Uhr in Frau Wittve Decker Behausung öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey mir zu erfahren.

Wittmund, den 11. October 1803. Dicken.

10. Auf gerichtliche Ordre sollen des Hinrich H. Needyt conscribirte Güter, als allerhand Hausrath, Stühle, Schränke, Betten und was mehr vorkömmt, zur Befriedigung des Kaufmanns Lubinus, am 3. November durch den Ausmiener Thoden von Welsen zu Norden öffentlich ausgemienet werden.

Norden, den 10. October 1803.

11. Da weyl. Folkert Minssen Taten Erben, Frau Cämmerin Minssen und Frau Cammeräthin Minssen, bey dem neulich angestellten Privat-Verkauf, ihre Ländereyen nicht verkauft haben; so dienet hier zur Nachricht: daß selbige entschlossen, solche Grundstücke, als:

1) eine Heerdstätte im Alborfer Kirchspiel, groß $73\frac{1}{2}$ Grasen oder 49 Matten Landes, wovon 8 Matten gegen einen jährlichen Canon von 22 Rthlr. 6 Schaaß in Golde in Erbpacht ausgegeben;

2) eine Heerdstätte im Wüppelker Kirchspiel, bey der



der Rathhäuser Brücke belegen, groß 43 Matten Landes, wovon 23 Matten gegen einen jährlichen Canon von 17½ Rthlr. in Golde und 1 Matt gegen einen jährlichen Canon von 2 Rthlr. 24 Schaaf 15 Witt Gold in Erbpacht ausgethan worden;

9) eine Heerdstätte im Wadbewarder Kirchspiel, Heringhausen benennet, groß 75½ Grasfen oder 38½ Matten Landes,

am 23. November Mittags aufm Stadt-Rathhause zu Feber bey brennender Kerze, nach den daselbst vorzulesenden Bedingungen, welche auch vor der Subhastation täglich bey dem Advocaten Minssen in Feber eingesehen und auch auf Verlangen gegen die Gebühren in Abschrift erhalten werden können, zu verkaufen.

Feber, den 11. October 1803.

12. Der Kaufmann Herr Dimmo Eben Dimmen beyrn Carolinen-Syhl will am 26sten October d. J. des Morgens um 10 Uhr 5 Kasten Pfteischer Rocken, wovon 3 Kasten beschädigt, bey seinem Hause durch den Audmiesner Dacken öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 18. October 1803.

13. Am Freytag den 11. November sollen auf gerichtliche Ordre des Hays Wilms zu Hagum beschriebenes Geneva-Brenner-Geräthe, als 1 Kupferner Kessel mit Helm, Kälhfäß mit Schlange, 3 Kupen, 2 Backen mit Pumpen, verschiedene große und kleine Tässer, 2 Stochkannen, sodann 1 Pferd, dem Meistbietenden daselbst um 1 Uhr öffentlich verkauft werden.

14. Das der Ehefrau des Kaufmanns Ehrs zugehörige Wohnhaus auf dem neuen Markte in Comp. 19. No. 38. soll, statt am 28sten October zum drittenmale, jetzt am 4ten und endlich am 18ten November durch das Vergantungs-Departement auspräsentirt und verkauft werden.

Es sind die Conditionen bey dem Vergantungs-Actuario Loefling einzusehen.

Emden, den 19ten October 1803.

15. Zu Aurich-Oldendorff sollen die dem Gerd Lücken Albers abgepfändete 2 Kühe und einige Betten, am nächsten Sonnabend den 29. October Morgens 10 Uhr, zu Befriedigung verschiedener Creditoren, öffentlich, gegen eine 14tägige Zahlungsfrist, verkauft werden.

16. Severyn Gerds auf Wafings-Wehn inventarisirte Mobilien und Noventien, als Handrath, Betten, Früchte auf dem Lande, ein

Pferd, eine Kuh und ein Schwein sollen am 29. October daselbst öffentlich verkauft werden.

17. Weyl. Apotheker Pund, und dessen auch verstorbene Ehefrau, E. Friesemann, in Emden, besaßen im Witte Greetshyl das adliche Gut Volkeweher, welches in einer guten Behausung mit 47½ Grosfen adlich freyen — und 13 Grosfen bauerpflichtigen — indessen grundbegebenen Landen bestehet; ferner hinterließen sie 18 Grosfen adlich freye — und in 6, 5½, 1, 1 und 4½ Grosfen abgetheilte Stücklande unter Eilsun, und endlich eine Beherdlichkeit von 17 Gulden in Gold, mit gewöhnlicher Mayde, Ab- und Auffahrt, in Keemteints 8 Grosfen unter Grimersum. Sämmtliche Stücke, und zwar das Gut mit den 18 Grosfen entweder zusammen, oder Eteseres für sich, und die 18 Grosfen bey Eilsun, wollen der Verstorbenen Erben Theilungshalber öffentlich verkaufen, und der Tag dazu ist auf den 9ten November des Nachmittags 1 Uhr in Eilsun angesetzt, welches, und daß die Bedingungen bey dem Bevollmächtigten der Wandschen Erben, Herrn Decise-Receptor Boecker in Emden, und dem Justiz-Commissarius Schelten in Greetshyl zu erfahren seyn, hiedurch wird bekannt gemacht.

Da der Verkauf von weyl. Jann Joefema Kinder 2½ Grosfen unter Grimersum am bekannt gemachten 28sten October nicht vor sich gehet, so ist dazu ein neuer Termin auf den 11ten November in Grimersum angesetzt.

Des weyl. Ehe Harms in Manschlacht groß- und minderjährige Kinder, werden des Verstorbenen Nachlaß, welcher in 7 milchgebenden Kühen mit jungem Viehe, einem Pferde, 4 gemästeten Schweinen, 2 Wagen mit dazu gehörenden Ucker- und Milchgeräthschaft, und einer ansehnlichen Quantität Hen; ferner in Kupfer, Zinn, Betten, Kleidungsstücken und sonstigem Hausgerath bestehet, am 28sten October in Manschlacht öffentlich verkaufen.

18. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens ist die Wittve des weyl. Kaufmanns Willem Peters Braunwers willens, das am Neuenwege, im Süder-Kluff 2ten Rott No. 172 stehende ansehnliche Haus cum annexis, worin der Kaufmann Geil wohnet, am 14. November zu Norden im Weinhaus durch die Aediles, Rathsherr Uoen und Harmens, öffentlich verkaufen zu lassen.

Sodann ist der Hausmann Harm Christophers



phers Hofenbahn willens, sein Haus cum annexis an der großen Neuenstraße, im Silber-Kloster 7ten Rott No. 267, worin der Kunst-Drechsler Lotte wohnet, gleichfalls am 14ten November zu Norden im Wirtshause öffentlich verkaufen zu lassen.

Norden, den 19ten October 1803.

19. Des Händ. Betten Luers in Hage beschriebene Güter, als allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Porcelain, Kische, Schränke, Betten und Bettgewand ic. sollen nach dreymaliger Publication am Dienstag den 8. November wegen restituirter Kindsmirren-Gelder öffentlich verkauft werden.

Berum, den 19. October 1803.

Freitag, Ausmiener.

20. Am 27ken dieses als am Dienstag wollen der weyl. Wittve Ehlers Erben in Messe allerhand Hausgerath, Schränke, Betten, verschnitten und unverschnitten Linnen, Tischzeug, Porcelain, Frauen-Kleider, Gold und Silber, 2 Wand-Uhren ic. öffentlich verkaufen lassen.

Berum, den 19. October 1803.

Freitag, Ausmiener.

21. Op Maandag den 24. October en volgende Dagen zullen door de Makelaars Hayning en Haykelaburg publicq verkogt worden: Diverse Engelsche Manufacturen, daar van de Specificatie by genemede Makelaars te bekomen is. Daar by zullen gevoegt worden een Parthy witte Kirzay en Marylandsche en Virginy Tabak en Thee Boe. Van de Verkoop der Manufacturen is reeds in deeze Bladen Ankondiging geschied.

Emden, den 12. October 1803.

22. Donderdag den 27. October des Naamiddags om 2 Uren zullen in Emden aan de Oosterbutvenne door Makelaar Snoek publicq presentee: d en verkogt worden, plus minus 10,000 Voeten extra swaare beste 1/2 Duims graine Königsberger Deelen: van 20 tot 39 Voeten. Liefhebbers gelieven zich op bestemde Tyd en Plaatze in te vinden.

Verheuringen.

1. Des weyland Schiffers Thode Janssen beym Carolinen-Sohl nachgelassene Haus cum annexis soll am 26. October des Nachmittags um 2 Uhr, von Man 1804 an, auf 6 Jahre in des Gastwirts Meent Hillerns Meents Behau-

sung baselbst öffentlich verheuert werden.

Wittmund, den 11. October 1803. Dack.

2. Dito Peck's Wittve ist willens, ihr Landguth zu Cleverns, groß 50 Motten Grünland und 11 bis 12 Tonnen Einfaat Gassland, am zukünftigen Sonnabend, als den 5. November, im goldnen Engel zu Leber zu verheuren; Liebhaber können sich baselbst um 2 Uhr Nachmittags einfinden, Conditiones vernehmen und heuren.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Es sind Sechs Hundert Gulden holländisch, Papillen-Gelder, zu belegen; wer davon Gebrauch machen und sichere Hypothek stellen kann, der melde sich bey dem Chirurgo Hinrich Meyer in Norden, der giebt nähere Anweisung.

2. Amtgerichts-Prozocollist Dtmanns in Wittmund hat in Commission diesen Marini einige Tausend Rthlr. in Golde, im Ganzen oder Stückweise, gegen gültige Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Briefe franco.

3. Der Hauemann Heerde Jansen zu Erichsmarsen hat mand. nom. sofort 250 Rthlr. in Gold zinshar zu belegen. Mar davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey demselben oder dem Protocollisten Dtmanns in Wittmund melden.

4. Der Kirchen-Vorsteher zu Merdum, Stief Sibels Heien, hat gegen Neujahr 1804 260 Gulden Courant, Kirchengeld, zu billigen Zinsen und gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm melden.

5. Die Kirchen-Casse zu Marich hat mit Ausgang dieses Jahres ein Legat von 200 Rthlr. Gold gegen übliche Zinsen zu verleihen. Wer davon Gebrauch machen und die vorchristliche Hypothek stellen will und kann, der melde sich bey die Kirchverwalter F. Doben und E. Jansfontus. Briefe postfrey.

Gelder, so verlangt werden.

1. Wer auf ein gesichertes Immobil, wofür Hälfte des Werths bereits bezahlt ist, die zwente Hälfte mit Zwölfs bis Dreyzehn Tausend Gulden holländisch um Man 1804 gegen billige Zinsen vorstrecken kann, wolle sich an den Makler F. W. Heykenborg in Emden wenden, welcher nähere Auskunft geben kann.



Notifikationen.

1. Der Böttchermeister Peter C. Pohlmann in Norden, verlangt gegen bevorstehenden Ostern 1804 einen Böttcher-Gesellen. Wer hierzu Lust hat, der melde sich je eher je lieber. Briefe erbittert man frey.

2. Nachdem der Schuster-Amts-Meister Wilhelm Schuhmann in Esens per resolutionem vom 2ten October curr. für einen Verschwenker gerichtlich erklärt ist; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenhaft öffentlich bekannt gemacht und jeder gewarnt, bey Strafe der Nullität, sich mit gedachtem Wilhelm Schuhmann weder in gerichtliche Geschäfte einzulassen, noch denselben etwas zu borgen, sondern sich deshalb an den ihn gerichtlich bestellten Curator, den hiesigen Schuster-Amts-Meister Paul Focken zu wenden.

Signatium Esens im Stadtgerichte, den 12ten October 1803.

Der Magistrat. Stinb. Mende.

3. Es ist nahe bey Jever ein schwarzer 5jähriger Wallach aus der Weide gekommen und vermuthlich gestohlen worden; es werden diejenigen ersucht, denen es von verdächtigen Personen zum Verkauf angeboten wird, es anzuhalten und an die Frau Wittwe Frouchong in Jever Nachricht zu geben, gegen Vergütung einer billigen Belohnung.

4. Die Wittve Schütler in Harich ist vornehmens, ihr auf der hiesigen Vorstadt stehendes Haus nebst den dabey befindlichen Garten, welches ansehnlich von Hange Ibben Leihhoff bewohnt wird, auf drey oder mehrere Jahre, nemlich von May 1804 anzutreten, zu verheuren. Heuerlustige können sich deshalb bey derselben melden.

5. Das Armen-Wesen zu Varsede will ein Mopr, pl. min. 2 Diemathen groß, beschweilt

ins Ofen an des Ede Schribben Aker,

ins Siben an die Acker der Wessender Dreesche,

am Montage den 21. October Nachmittags zwey Uhr in der Schule zu Varsede, mit Vorbehalt der Zustimmung des Hochw. Consistorii, in Erbpacht geben, und haben Liebhaber sich alsdann einzufinden.

6. In de Kroeg te Oldersumergast staan vier Enters opgeschutt,

1) Een bruine Os met iets wit voor het

Hoofd en onder het Lyf, ongemerkt.

2) Een swart Koebeest, gemerkt in beide Ooren voor het Einde een Snee, en een weinig wit onder het Lyf.

3) Een swarte Os, gemerkt in het linker Oor van onder of byde Zyden een Snee met iets wit.

4) Een bruin Koebeest, gemerkt als de voorgaande, met iets wit voor het Hoofd en witte Stréep onder het Lyf;

de Eigenaars van deeze Beesten worden verzogt, dezelve tegen Betaaling der Onkosten ten spoedigsten af te haalen.

Oldersumergast, den 3. October 1803.

Dirk Janssen Bulsker.

7. Ich brauche auf nächstkünftigen Ostern einen Lehrling in meiner Handlung; wer hierzu Lust hat und die gehörigen Fähigkeiten dazu besitzt, kann sich bey mir melden und die näheren Bedingungen deshalb erfahren.

Jever, den 11. October 1803. C. A. Drost.

8. Der Böttcher- oder Kupfer-Amts-Meister Johann Caspar Steffen in Jever verlangt einen werkverständigen Gesellen und auch einen Leheburschen, auf Ostern oder May 1804, oder auch sogleich.

9. Es stehen zwey Drehbänke von Stunde an zum Verkauf, wovon die eine zur Kunst-Arbeit, mit einem pl. m. 25 Pfund schweren eisernen Schraubstock und mit verschiedenen Sorten Schraubstäben und allem dazu gehörigen Werkzeug doppelt versehen ist; die andere zur Holz-Arbeit, mit einer starken Holz-Schraube und gutem Bohr-Spindel, wie auch mit dem dazu gehörigen Werkzeuge zum Holz-Becken versehen ist. Auch sind von allen Sorten Pflanzdrehen bey ganze, halbe und viertel Dugend, auch einzeln, Bentelienbrüchen von Mahagoni-Holz, Wissten- und Spiel-Leuchter von Holz nach dem neuesten Facon zu haben; auch etwas Eichen-Eisen-Pflaum- und Birnbäum-Holz. Wer hiervon Gebrauch machen kann, der melde sich je eher je lieber bey dem Kunst-drehler Lornow in Aurich.

10. Gemoedelyke Vrage van een gereformeed Christen.

Indien het recht is, wat de Hoor Pantekoeck in No. 40. van dit Weekblad heeft laten drukken, dat men by eenmaal aangename Heerbegrippen (zy mogen waar of valsch zyn) blyven moet, of dan onze Re-

(No. 43. XXXXXXX.)

sur-



formaten is niet kwaad gedaan hebben, als zy uit het Pausdom gingen? Dan moet een Jood, Jood, en een Heiden, Heiden blyven.

Wie geeft my en anderen in dit Stuk nader Licht? Over de Uitdrukking: waar, of valsch wordt tot Nadeel van den Godsdienst gespot. Wat moet onze redelyke Godsdienst niet al ondergaan?

11. Zwischen Sandhorst und Terharbe ist ein großer blaueschimmlichter Bayern-Hund mit schwarzem Kopf und Ohren am Isten dieses gefunden worden; nach erwiesenen Eigenthums-Recht und erstatteten Kosten kann der Eigenthümer denselben bey dem Hausmann Jhne Janssen in Fulcum wieder bekommen.

12. In Aurich stehet ein vierziger mit Auch ausgeschlagener Kapp- und Reise-Wagen für einen billigen Preis zum Verkauf; nähere Nachricht giebt der Sattler-Meister Herr Holz daselbst. Aurich, den 13. October 1803.

13. Den 4den November des Morgens om 10 Uiren zal in de Kerke te Ihrhove de Kerk-Roggemoelen, staande te Ihren, met Huis, Tuin en Weidekamp, als ook andere Voorregten, voor de Tyd van drie Jaaren, anvangende primo May 1804, verhuurt werden door Predikant, Kerkvoogden en Interessenten; die dezelve huurt, moet met voldoende Borgen of Borgschap in dit Amt voorzien zyn; de Conditien kunnen by de Predikant te Ihrhove ingezien worden.

Ihrhove, den roden October 1803.
Brill, Predik. Jan Roelfs en Geert Borchers, Kerkvoogden.

14. Weyl. A. Uven Wittwe in Norden will ihr in der Osterstraße stehendes, jeho von dem Kaufmann Siebelt Willems bewohnt werdendes Haus auf ein Jahr von May 1804 bis 1805 verheuren, oder auch verkaufen; und dienet zur Nachricht: daß dies Haus zu allerhand Handlung und Gewerbe sehr geschickt ist. Liebhaber können sich deshalb bey ihr durch frankirte Briefe melden.

15. Im Wirthshause zu Engerhase ist ein brann bunted Enter wohl gemerkt, aufgeschüttet; wem es zukommt, der muß es innerhalb 3 Wochen abholen und Schaden und Kosten bezahlen.

Engerhase, den 13. Oct. 1803. Luitien Döer.

16. Der Zimmermeister Peter Janssen Biermann zu Emden hat verschiedenes greinen Holz zu verkaufen, als: Posten von 3, 3½ bis 4 Zoll

dicke und 10 bis 24 Fuß lang, (obzorn diverse Sorten Balken und Drechdelken, wie auch Mißelholz von 4 ½ 6 Zoll von verschiedener Länge, nebst einige andern Kleinigkeiten hiezu gehörig.) Kaufslustige wollen sich daher je eher je lieber bey ihm melden und kaufen. Emden, d. 13. Oct. 1803.

17. Bey dem Kaufmann J. G. Oftercamp in Emden ist ächter unverfälschter Maltage-Wein, a 27 Stüber Courant per Bouteille, zu haben; wie auch recht guten rothen Medoc- und Margeaux-Wein.

18. Durch den jetzt einfallenden Regen sind die Wege nach Emden so verdorben, daß bey den fortwährenden kriegerrischen Conjuncturen der Transport der Güter zwischen Bremen und Emden nicht mehr per Ure geschehen kann, sondern man sich von hier aus des Treckfabriks-Carrials bedienen muß. Da mein Hausbau am Hafen so weit gefördert ist, daß ich darin eine große Quantität Waaren lagern kann; auch die Lage desselben alle mögliche Bequemlichkeit und Sicherheit zur Expedition darbietet; so mache ich dieses dem handelnden Publico ergebenst bekannt, und werde ich die mir etwa aufzutragende Expedition der Güter mit möglichster Promptitüde und Billigkeit besorgen.

Aurich, den 11. October 1803. C. B. Meyer, im schwarzen Bären.

19. Garrel Woyfen Wittwe zu Hohentirchen verlanget auf Ostern künftigen Jahres, oder wenn es auch noch früher seyn sollte, einen geschickten resp. werkverständigen Kupfergesellen in Arbeit; sollte sich einer dazu einfinden, verlanget sich an die Wittwe zu Hohentirchen, oder bey Marten Uphoff im schwarzen Bären zu Aurich in Condition, in Person oder durch frankirte Briefe wenden.

20. Ein fremder Kerl hat jüngst eine große schwarze Kuh in ein Haus bey Norden gebracht, mit dem Ersuchen, solche ein paar Stunden auf den Stall zu setzen; weil er wegen Verkaufes derselben mit einem Juden in Unterhandlung stehe. Er verkaufte drauf auch diese Kuh an einen Juden, während dieser aber das bedungene Geld holen will. mocht der fremde Kerl sich aus dem Staube ehre die Zurückkunft des Juden mit Gelde abzuwarten. Es ist deshalb höchst wahrscheinlich, daß der entwichene fremde Kerl die Kuh irgendwo gestohlen habe, weshalb auf geschehere Anzeige solche von Gerichtswegen aufgeschüttet ist. Der etwaige Eigenthümer die-



dieser, Kuh wird hierdurch aufgefordert, sich für-derstamst und längstens den —ten October a. c. Vormittags 10 Uhr beym Amtgericht Norden zu melden, sein Eigenthum nachzuweisen, und die Kuh gegen Erlegung der Schütt- und Füt-terungs-Kosten in Empfang zu nehmen; weil nach Ablauf dieser Frist die Kuh zur Erstattung der Kosten öffentlich verkauft werden muß.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 29sten September 1803. Hoppe.

21. Glaubens-Belkenntniß, wie auch Ein-geständniß und wahrhafte Lebens-Beschreibung des grausamen Mörders J. G. Küssau, über den am 15. August 1803 des Morgens vor 4 Uhr in der Ordnung-Strasse in Hamburg an seiner Gattin und fünf leiblichen Kindern begangenes schreckliches Mord. Nebst einem Kraut-Gedicht bey dem Grabe der sechs Ermordeten; ist bey dem Buchhändler Billker in Greetzyl, auch bey allen Buchbindern dieser Provinz für Zwanzig Stüber zu haben.

22. Im Fahnster Krüge steht ein schwarze-buntes Amenter aufgeschüttet. Der Eigenthü-mer muß selbiges baldigst gegen Erstattung der Kosten wieder abholen; widrigenfalls wird es verkauft.

23. Ich habe mein in der Burgstraße beses-genes und bisher von weyl. Herrn Buchbinder Kladen bewohntes Haus zu verheuren; allenfalls kann ich noch eine Stube so einrichten, daß sel-bige mit zur der Bewohnung des Hauses ge-braucht werden kann. Wer sich geneigt findet dieses Haus heuerlich zu bewohnen, kann sich bey mir melden. Aurich, den 20. Oct. 1803. A. C. Arens.

24. By C. F. Billker in Greetzyl wordt thans voor 4 Stuivers holl. uitgegeeven, en is mede te bekomen in Emden by Eekhoff en Goljenboom, in Leer by Mäcken, in Wee-ner by den Organist Bauman en in Bonde by den Organist Folkers; het belangryk Stuk je: Verhandeling van Gods zedelyke Deugden, zyne Heiligheid en Rechtyvaardigheid, die wy moeten kennen en verheerlyken, om in den Liefdedienst en Gemeenschap van onzen Schepper hersteld te worden, over 1 Joh. 4. 16. door H. Klugkist, Predikant te Greetzyl.

25. Daar men voornemens is te laten drukken een zeer dooryvocht en uitgewerkt Stuk, 't welk de waarde en de wezenlyke Verdiensten van deszelfs Maker an den Dag

legt, en bestaat in een allernauwkeurigste en breedvoerige uitbreidende Verklaring over Jesaja 60, door den weleerw. zeer gel. en godz. Heer Borrius Gerhardi Wie-brands, in Leven Predikant te Emden, en zal, behalven eene beknopte Voorrede en Inlading enz., ongeveer een Boekdeel van 300 Bladzyden bedragen, met een fraaye Letter op goed Papier gedrukt; om nu dit Voornemen te bereiken, worden allen die genen, welken eenige Waarde op de Nage-dagtenis van den eerw. Schryver stellen, en over 't geheel allen die Prys stellen op eenen allerduidelykste Uitlegging van eenen zo be-langryken Prophetie, uitgenodigd, zulks door Intekening te bevorderen, zulks ge-schied uiterlyk voor primo December deezes Jaars te Emden by E. Eekhoff, te Leer by Zwol, te Weener by Thiel en te Greetzyl by Billker.

26. Ein junger Mensch von ohngeähr 20 Jahren, der bereits 5 Jahre in einen Krüdmiere-Laben gedienet hat, verlanget auf anstehenden Ostern eine ähnliche Condition. Wer von ihm Gebrauch machen kann, der melde sich durch frankirte Briefe bey dem Herrn Kaufmann Men-cke J. Wacker in Norden.

27. Ankündigung. Die Jenaeer Allge-meine Literatur-Zeitung wird vom Jahre 1804 an unter huldvoller Begünstigung des Durchlauchtigsten Herzogs von Sachsen-Weimar, durch Beystand und Unterstützung mehrerer einsichtsvoller und berühmter Männer, unter der Redaction des Herrn Hofrath Eich-städt hier erscheinen. Außere Form und Ein-richtung der Zeitung, sowie des damit verbun-denen Intelligenzblattes, bleiben im Ganzen wie bisher. Auch wird der Herr Geheime-Rath von Goethe die vierteljährigen Kupfer und Beylagen benutzen, um den Kunstfreunden in-teressante Gegenstände vorzuführen, und den ers-ten Januar mit Recension der Weimarischen Kunstausstellung den Anfang machen.

Das Intelligenzblatt wird ebenfalls auch Anvertissements aufnehmen, bey welchen für die gedruckte Zeile Ein Groschen in Conven-tionsfuß an Insertionsgebühren bezahlt wird.

Der Preis ist, wie bey der seitherigen Zeitung, Acht Thaler Conventions-Geld für den Jahrgang, welche pränumerando entrichtet werden. Für diesen Betrag liefern

Sammt-



sämmtliche übliche Postämter und Zeitungs-Expeditionen gedachte Zeitung wöchentlich postfrey, jedoch bleibt, bey bedeutenden Entfernungen, den erwähnten Behörden eine verhältnißmäßige Mehrforderung überlassen. Die monatliche Versendung in brochirten Heften besorgen theils vorgebachte Postamts-Behörden, theils sämtliche Buchhandlungen Deutschlands. Die Buchhandlungen bekommen die N. L. Z. franco Leipzig von der wohlüblichen Kurfürstl. Sächs. Zeitungs-Expedition daselbst mit fünf und zwanzig pro Cent Rabat vom Ladenpreis durch ihre Commissionäre geliefert, und haben sich an die gedachte Expedition mit ihrer Bestellung und Vorausbezahlung zu wenden. Für die Buchhandlungen im süblichen Deutschland haben die Herren Parrentrapp und Wenner in Frankfurt am Main, für Frankreich und Schwaben die Herren Gebrüder Levrault, für die Schweiz die Herren Schoell und Compagnie in Basel, für Holland aber und Westphalen die Herren Winter in Aarich, Röbber in Wesel und Füllcher in Klingen, die Hauptexpeditionen gefälligst übernommen.

Diesigen aber, welche die N. L. Z. wöchentlich zu erhalten wünschen, wenden sich an das ihnen zunächstgelegene Postamt, welches dann, nach seinem Localverhältnisse, bey der Kurfürstl. Sächs. Zeitungs-Expedition zu Leipzig, dem Kaiserl. Reichspostamt zu Jena, dem Kurfürstl. Sächs. Postamt zu Gotha, der Gothaischen Zeitungs-Expedition, dem Königl. Preuss. Hofpostamt zu Berlin, dem Königl. Preuss. Grenz-Postamt zu Halle, dem Königl. Preuss. Ober-Postamt zu Breslau, oder dem Königl. Preuss. Postamt zu Erfurt die Bestellungen machen wird.

Jena, am 30. September 1803.

Die Unternehmmer der Allgemeinen Literatur-Zeitung zu Jena.

28. Bey dem Gastwirth Jan Ahrens zu Bangstedt stehen zwey Enters aufgebunden, ein blaues gemerkt durch einen großen Schnitt am Ende des rechten Ohrs, das andere, ein roth-punctes, durch ein Loch im rechten Ohre. Wenn selbige zugehören, der kann sie gegen Erstattung der Kosten wieder abholen.

29. Es soll der Vorschrift gemäß, Weib der hiesigen Gasthaus-Armen, deren Kleidung öffentlich angekauft werden, als braunes Laken, rotke Waze, gestreifte dito, Sarge, Leinwand, Strümpfe, Rouans Linnen, schwarzes und graues Futterlinnen, braun Wollezeug zu Schürzen. Diejenigen, so obige Sachen liefern wollen, können ihre Proben mit Bemerkung der Preise am Sonnabend den 20ten October Nachmittags um 2 Uhr im Gasthause einbringen, und hat der Mindestfordernde in Rücksicht der Qualität die Lieferung zu gewärtigen.

Murich, den 19ten October 1803.

Thiele & Compörten.

30. De Bakkermeester Poppe A. Tintjer in Hinte verlangt aanstaande Paaschen een in de Bakker-Profession geoeffenden Gezel; die hier toe Geneegenheid heeft en goede Getuyg-Schriiften kan voor wyzen, kan zich by Boovengenoemde melden.

Hinte, den 17. October 1803.

31. Der Bäckermeister Thade Jacobs Krumping in Norden verlangt auf Ostern einen geübten Gesellen; der sein Werk versteht, be-liebe sich persbalsch zu melden.

32. Alle diejenigen, welche an weyland Philipp Franz Kippert und weyland Joh. Hinr. Müller, Kleinschmidt, beide zur Ziegelbude, in der Herrlichkeit Ghdens wohnhaft gewesen, an-noch etwas zu fordern haben mögten, müssen ihre Forderungen durch Special-Rechnungen binnen 4 Wochen, längstens den 21. November bey dem Haupt-Hypotheken-Creditor des geringsfügigen Wubels, Dräbing in Neustadt Ghdens, einbringen, weil ich, als Vormund des F. H. Müllers Kinder, nach Verfliehung desselben Tages, mich, außer gerichtlich, mit Niemanden einlassen kann.

Ziegelbude, den 20. October 1803.

Geerd Hinr. Corbes.

33. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Vormünder über weyl. Focke Jacobs Kinder & Conf. desselben nachgelassene Güter, bestehend in Mobilien und Movantien, als: 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Wagen, Egge, Pflug, Britzen, Zinnen, Linnen, Stühle, Lische und sonstiges Hausgeräth, einige gebroschene Früchte, Flachs und dergl. und was sonst noch zum Vorschein kommen dürfte, am 26. October auf dem Stickselanger-Dehn, öffentlich, der Aus-mie-



miener Ordnung gemäß, verkaufen; sodann desselben Haus und Land auf jahrmalen verheuren lassen. Detern, den 17. October 1803.

Hölscher, Aukzionier.

34. Der Hausmann Meent Peters Schmedden zu Accum will sein zu Schluchters, Schorntener Kirchspiel, in der Herrschaft Fever belesene, in gutem wohnbaren Stande befindliche Heerdstätte mit 40 Matten oder 60 Grasen gutes Marschland, aus freyer Hand verkaufen.

Den Kauflustigen dienet zur Nachricht: daß von diesem Platz in allem jährlich pl. min. 20 Mthlr. ordinaire Abgaben zu entrichten sind, daß er bis May 1807 an Soldert Köster verheuert ist, welcher mit Imbegriff der Naturaliens Lieferung, wenn sie billig taxiret wird, jährlich circa 400 Mthlr. in Golde an Heuer bezahlen muß, und daß der Käufer ein Theil von dem Kauf-Practico gegen billige Zinsen darinnen behalten kann.

Die Bedingungen können bey dem Kaufmann Vicker in Neustadt-Giddens eingesehen und nach dem Willen des Eigenthümers auch nur allein mit diesem der Kauf geschlossen werden.

Steckbrief.

I. Ein wegen verübten Kuh-Diebstahls gestern inhaftirter fremder Kerl, Namens Jann Remmers, hat in verwichener Nacht Gelegenheit gefunden, sich seiner Fesseln zu entledigen und aus dem hiesigen Gefängnisse zu entwischen.

Derselbe ist seiner Angabe nach 30 Jahr alt, aus Fums bey Wittmund gebürtig, ein Sohn des weyl. Gerd Ljards und Tomde N. — Er ist mittler Größe, hat große blaue Augen, einen breißen unternehmenden Blick, dunkles Haar, trägt einen runden Huth, Schuhe mit Riemen, graue Westphälische Strümpfe, eine greiß linnen Hose, eine alte kurze blaue Jacke und darunter ein altes Brustlag.

Damit nun dieser Dieb zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne, werden alle Obrigkeiten hiernit dienstergebenst ersucht, denselben, wo er sich finden läffet, arretiren und anhero transportiren zu lassen.

Norden im Amtgerichte, den 10. Oct. 1803.
Hoppe.

Verlobungs-Anzeige.

I. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir hiemit unsern wertheften Anverwandten und Freun-

den ergebenst bekannt.

Emden, den 20. October 1803.

N. Wykes. F. C. Block.

Geburts-Anzeigen.

1. Gestern Abend um 9 Uhr wurde meine geliebte Frau von einer gesunden und wohlgebildeten Tochter sehr schnell und glücklich entbunden. Emden, den 12. October 1803.

Doctor v. Emden d. F.

2. Am Mittwoch, Abends 8½ Uhr, wurde meine Frau von einem Mädchen glücklich entbunden. Neßmersfuhl, den 15. Oct. 1803.

Hinrich Rickers.

3. Am 11ten dieses wurde meine liebe Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden; welches hiedurch unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt mache.

Bonda, den 13. October 1803. H. H. Woelsen.

4. Meinen Gönnern, Verwandten und Freunden zeige ich hiedurch ergebenst an, daß meine liebe Frau gestern von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden.

Varel, den 20. Oct. 1803. Vistors, Advocat.

Todesfälle.

I. Am 2ten dieses des Abends um 9 Uhr starb zu unserm Leidwesen unsere geliebte Mutter, weyl. Jürgen Wattermanns Wittwe, Catharina Jochims, an einer langwierigen Schwindsucht, im 57ten Jahre ihres Alters. Allen Verwandten und guten Freunden wird dieser Todesfall hiedurch ergebenst angezeigt.

Bingumgaste, den 3. October 1803.

Die nachgebliebenen Kinder der Verstorbeneren.

2. Naar een langduurige Sukkeling is myne waarde Huisvrouw, Saara Jans, gisteren Avond circa 9 Uur overleden, ond ruim 67 Jaaren; waar van ik by deezen aan myne Vrienden en Bekenden Kennis geeve.

Harlingen, den 4. Oct. 1803. Barena Viller.

3. Dem Herrn unsers Lebens hat es gefallen, meinen geliebten Ehemann, den Bürger und Gastgeber in Norden, Gerd J. Wredden, am 9ten dieses, als an welchem Tage er noch gesund und munter war, des Abends etwa 9 Uhr vom Schlagflusse getroffen werden zu lassen, ihn darauf wenige Minuten nachher gefühlverloren und sprachlos danieder zu legen, und ihn ohngeachtet aller angewandten Mittel schon am folgenden Tage des Abends 9½ Uhr der Seele nach, wie ich hoffe und wünsche, in ein anderes

(No. 43. Vvvvvvvvv)



seliges Leben zu versehen. Da dieser mein Ehemann erst im 56ten Jahre seines Lebens war, und sowohl ich als auch dessen Edhne, von welchen der eine noch klein ist, hoffeten, noch lange seinen Schutz und Beystand genießen zu können; so ist durch diesen Schlag unser Herz dermaßen verwundet, daß nur die Hand Gottes selbiges durch unsere heilige Religion zu trösten vermidgend ist, weswegen wir uns auch alle Beyleids-Bezeugungen verbitten.

Die Wittwe und Kinder des Verstorbenen.

4. Het heeft den Almagtigen God behagd, onze zeer geliefde Zoontje, Everhard Colsman, den 5. deezer 's Morgens drie Uiren, an de Nagevolgen van de Maasfelzichte, gedurende 4 Weeken, in het 2de Jaar zynes Ouderdoms het Tydelyke met het Eeuwige te doen verwisselen; het welk wy aan Vrienden en Bekenden communiceeren.

Emden, den 7. October 1803.

Everhard Colsman en Vrouw,

5. Het heeft den vrymagtigen God behaagt, op heeden Dato, myn geliefden Broeder, Freerk Janssen, het Tydelyke met het Eeuwige te doen verwisselen, na dat hy het 48ste Jaar zynes Ouderdoms berykt heeft; my verplicht vindende, dit Trengeval myn Naastbestaande en goede Vriende hierdoor bekend te maken; zo verzoeke intusschen my met Rouwbeklagte te verschoonen, vermits van haar Deelneeming verzekert ben.

Emden, den 14. October 1803.

Oltman Albert Oltmans.

6. Der Tod raubte mir und meinen vier Kindern am 16ten dieses, des Nachts zwischen 1 und 2 Uhr, meinen theuren geschätzten Ehemann, und meinen Kindern ihren treuen Vater, den weyl. 30jährigen Ehelechner und Hausmann Hann Gerdes Fischer im 60sten Jahre seines Alters und im 35ten Jahre unsers vergnügten Ehestandes. Ich und meine 4 Kinder betrauren diesen unwiderrustlichen Verlust ic. Unsern Verwandten, Freunden und Bekannten haben wir diesen unsern herben Verlust hiermit anzeigen wollen, und sind von ihrer Theilnahme vödlig überzeugt, und verbitten uns alle Beyleids-Bezeugungen. Nysebyl bey Norden, d. 18. Oct. 1803.

Clara Fr. Jppen und Kinder.

Lotterie: Sachen.

1. Bey Ziehung der 4ten Classe 19. Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Com-

toir folgende Gewinne gefallen, als: No. 31039, 31065, 62973 à 200 Rthlr., 42695, 62980, 71234 und 71236 jede à 50 Rthlr., 5506, 56, 23708, 83, 31003, 24, 53, 61, 67, 42606, 24, 82, 53442, 94, 62922, 23, 27, 54, 74, 76, 95, 63000, 71259, 76, 82319, 23, 3011, 41 jede à 25 Rthlr. Die Gewinne werden so gleich, wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen den Verlust fernern Unrechts vor den 5. Nov. d. J. renoviret werden, weil alsdann die Ziehung der 5ten Classe festgesetzt ist. Kaufloose sind in unserm Comtoir zu haben.

Murich, den 17. October 1803.

Joseph & Wolff Ballin, Königl. Preuss. Classen- und Zahlen Lotterie-Einnehmer.

2. Bey Ziehung der 4ten Classe 19ter Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Nummern mit Gewinne herausgekommen, als: No. 9116 mit 200 Rthlr., 25927, 60566, jede mit 50 Rthlr., No. 8561, 9114, 42, 55, 66, 69, 75, 81, 9200, 25912, 18, 40, 47, 58, 61, 60507, 30, 67 und 60597, jede mit 25 Rthlr. Die Gewinne werden gleich, wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust ihres fernern Unrechts vor den 5. November h. a. renoviret werden, weil die Ziehung alsdann festgesetzt ist. Kaufloose sind bey uns zu haben.

Murich, den 18. October 1803.

Reibmann & Siemon Siedels, Königl. Lotterie-Einnehmer.

3. Am 3ten dieses Monats gieng bey uns durch zwey Extra-Briefe von Berlin die Nachricht ein, daß in unserm Classen-Lotterie-Einnahme-Comtoir bey zweyte Haupt-Gewinn von 4000 Rthlr. auf No. 17063. gewonnen worden; ferner fiel in unserm Comtoir auf No. 17094 — 300 Rthlr., No. 4855, 4862, 4872, 6563, 6568, 17005, 17018, 66436, 66438 und 79708, jede 25 Rthlr. Bey Verlust ihres fernern Unrechts müssen die Loose der 5ten Classe 19ter Lotterie vor den 5. November d. J. renoviret werden, weil alsdann bemeldete Ziehung ihren Anfang nimmt. Kaufloose sind bey uns täglich zu haben; auswärtige Liebhaber belieben sich durch Briefe an uns zu adressiren, und können der promptesten ac. Bedienung versichert seyn.

Gebrüder Reicher à Leer.

